

6449/AB
= Bundesministerium vom 02.07.2021 zu 6483/J (XXVII. GP)
bma.gv.at
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.320.185

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6483/J-NR/2021

Wien, am 2. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Drobis, Genossinnen und Genossen haben am 03.05.2021 unter der **Nr. 6483/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Reform der Abfertigung, II** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Was ist die Ursache, dass Ihrem Ministerium als für große Teile des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz – BMSVG zuständigem Ressort laut 5218/AB vom 2.4.2021, Beantwortung der Fragen 1,3 und 4, keine Daten über die 2018-2020 ausbezahlten Abfertigungen vorliegen?*
- *Ist aus Ihrer Sicht das Vorliegen einer ausreichenden und fundierten Datenbasis nicht eine wichtige Voraussetzung, um bestehende Probleme beurteilen und zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation setzen zu können?*

Einleitend darf angemerkt werden, dass in den angesprochenen Fragen 1, 3 und 4 der parlamentarischen Anfrage Nr. 5223/J vom 04.02.2021 um Auskunft ersucht wurde, ob dem Bundesministerium für Arbeit Zahlen zu den in den Jahren 2018–2020 ausbezahlten Abfertigungen [gegliedert nach Höhe der Abfertigung (Gesamtbetrag; arithmetisches Mittel; Quartile), nach Zahl der Beitragsmonate (Gesamtsumme; Durchschnitt) und nach Geschlecht] sowie Zahlen darüber, wie viele Anwartschaftsberechtigte in diesen Jahren keinen Anspruch auf Auszahlung der Abfertigungen hatten, vorliegen.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit wurde dazu in der zugehörigen Beantwortung festgehalten, dass dem Ressort diesbezügliche Zahlen nicht vorliegen bzw. auch nicht per Gesetz erhoben werden können.

Die Betriebliche Mitarbeitervorsorge beruht auf einer Einigung der Sozialpartner aus dem Jahr 2001 („14 Eckpunkte“ für eine Reform der Abfertigung). Diese Eckpunkte wurden – nach eingehenden Diskussionen mit den Sozialpartnern – im BMSVG umgesetzt. Weder bei der Schaffung des BMSVG noch bei den seit 2002 erfolgten Novellen wurde die Frage der Erhebung von empirischen Daten zum BMSVG bzw. die Frage der Nichterhebung dieser Daten durch das Bundesministerium für Arbeit als problematisch erachtet und die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Datenverarbeitungsgrundlage im BMSVG thematisiert. In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass das BMSVG – wie auch die bis dato nachfolgenden Novellen zum BMSVG – im Parlament stets mit den Stimmen der SPÖ beschlossen wurde.

Zugleich ist festzuhalten, dass das Vorliegen einer ausreichenden und fundierten Datenbasis selbstverständlich eine entscheidende und wichtige Voraussetzung für die Identifizierung von bestehenden Problemen in der Praxis und deren zielgerichtete legistische Lösung darstellt. Dies gilt nicht nur für das BMSVG, sondern auch in anderen Bereichen.

Für den Bereich des BMSVG wurden allfällige empirische Daten, die für eine legistische Lösung der jeweils aktuellen Problematiken im Beitrags- und Leistungsrecht des BMSVG erforderlich waren, stets anlassbezogen in anonymisierter Weise von den Sozialpartnern oder den Betrieblichen Vorsorgekassen (BV-Kasse) vorgelegt bzw. wurde eine Erhebung dieser Daten seitens des Bundesministerium für Arbeit ad hoc, etwa im Wege der Plattform der Betrieblichen Vorsorgekassen, erbeten.

Durch die bewährte Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und der Plattform der Betrieblichen Vorsorgekassen sowie dem Bundesministerium für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht ist damit sichergestellt, dass im Bereich des BMSVG stets eine ausreichende und fundierte Datenbasis vorliegt, die eine Beurteilung der jeweils anstehenden Probleme ermöglicht und zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zulassen.

Zu den Fragen 3 bis 6

- *Sie haben auf die Frage zur Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen, um eine kostengünstigere Administration der „Abfertigung neu“ sicherzustellen auf das Regierungsprogramm und die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für mögliche Verwaltungsvereinfachungen bei Pensionskassen und Mitarbeiter-*

vorsorgekassen verwiesen. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sollen konkret geändert werden?

- *In welcher Form soll es zu Verwaltungsvereinfachungen bei Pensionskassen und bei Mitarbeitervorsorgekassen kommen?*
- *Welche Vorarbeiten wurden dafür getätigt und wann werden diese Änderungen erfolgen?*
- *Finden dazu bereits Gespräche mit dem BMF statt?*

Zu diesen Fragen darf erneut auf das Regierungsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode verweisen werden. Dieses sieht im Kapitel „Finanzen und Budget“ unter dem Punkt „Teilhabe am Kapitalmarkt und private Altersvorsorge stärken“ unter anderem die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen als Maßnahme für mögliche Verwaltungsvereinfachungen bei Pensionskassen und Mitarbeitervorsorgekassen vor. Zum gegebenen Zeitpunkt werden diesbezügliche Überlegungen angestellt und zunächst Gespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen geführt.

Zur Frage 7

- *Die Leistungshöhe der Abfertigung Neu liegt deutlich unter der alten Abfertigung bzw bleibt deutlich unter den Erwartungen bei Schaffung der „Abfertigung neu“. Worin liegen die Unterschiede zu den damaligen Ausführungen von BMaD Martin Bartenstein ? Wie schätzen Sie diese Divergenzen ein? Gibt es Ihrerseits bereits Lösungsvorschläge?*

Ich ersuche um Verständnis, dass ohne nähere Angaben zu den in der Frage angeführten „damaligen Ausführungen von BMaD Martin Bartenstein“ nicht näher Stellung genommen werden kann.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

